

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4987 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/141-Pr.2/88

Wien, 19. Juli 1988

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2188 IAB

1988 -07- 2 1

zu 2254 IJ

Parlament

1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Genossen vom 27. Mai 1988, Nr. 2254/J, betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst, möchte ich vorerst auf die allgemeinen klarstellenden Ausführungen des Herrn Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst in dessen Antwort auf die Anfrage Nr. 2263/J verweisen. Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Nebengebühren sind im § 15 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 erschöpfend aufgezählt und in den §§ 16 bis 20 d des Gehaltsgesetzes 1956 im einzelnen geregelt. Zu diesen Nebengebühren kommen ab 1. Juli 1988 noch die Nebengebühren im Sinne des Art. XII Abs. 1 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, der den sogenannten "nicht überleitbaren Nebengebühren" eine gesetzliche Grundlage gibt, aber auch die Zahlungen für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis 30. Juni 1988 (einschließlich der Valorisierung) und die nach dem 1. Dezember 1972 neu entstandenen "Anspruchsberechtigungen" deckt. Im Finanzressort fielen von den "nicht überleitbaren Nebengebühren" die Betriebsprüferzulage, die Zulage für Zollwertprüfer, die Kleine und die Große Zulage beim Hauptmünzamt und die Zulagen für das Personal an.

- 2 -

Datenverarbeitungsanlagen an. Alle derzeit gezahlten Nebengebühren lassen sich den in der eingangs erwähnten Antwort des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst dargestellten sechs Nebengebührengrundtypen zuordnen. Es sind dies:

I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen

- Überstundenvergütung,
- Sonn- und Feiertagsvergütung,
- Journaldienstzulage,
- Bereitschaftentschädigung;

II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen

- Mehrleistungszulage;

III. Nebengebühren zur Abgeltung besonderer Umstände des Dienstes

- Erschwerniszulage,
- Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes (gilt als Erschwerniszulage),
- Gefahrenzulage,
- Sonn- und Feiertagszulage,
- Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan;

IV. Nebengebühren für Mehraufwand

- Aufwandsentschädigung,
- Fehlgeldentschädigung,
- Fahrtkostenzuschuß;

V. Nebengebühren, die Belohnungscharakter haben

- Belohnung,
- Jubiläumszuwendung;

VI. Nebengebühren im Sinne des Art. XII Abs. 1 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle.

Auf Nebengebühren besteht - ausgenommen jene, die Belohnungscharakter haben - bei Verwirklichung des im Gesetz normierten Tatbestandes ein durchsetzbarer Rechtsanspruch. Das bedeutet, daß bei Vorliegen eines Sachverhaltes, der dem Bediensteten den Anspruch auf eine Nebengebühr einräumt, der Dienstbehörde kein wie immer gearteter Spielraum, etwa in Form

- 3 -

von Ermessensübung, zukommt. Ich kann daher die in der Anfrage vertretene Meinung, daß Nebengebühren "oft nicht einmal auf gesetzlichen Grundlagen basieren", nicht teilen und möchte auch darauf hinweisen, daß der Vollzug des Nebengebührenrechts ständig der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt und daß im Einzelfall dem Beamten nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen steht.

Bei Verwirklichung des gesetzlich normierten Tatbestandes kann daher für die Bediensteten meines Ressorts theoretisch ein Anspruch auf jede dieser Nebengebühren entstehen.

Zu 3.:

Die Kosten für die Nebengebühren, aufgegliedert nach den dargestellten Grundtypen einerseits und nach Zentralstelle und nachgeordneten Dienststellen andererseits, weisen in meinem Ressort gemäß dem vorläufigen Erfolgsnachweis für 1987 folgenden Umfang auf:

Bereich	Nebengebührengrenztype					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
BMF-Zentralleitung	24.677.000	1.493.000	606.000	2.219.000	18.134.000	955.000
Finanzlandesdirektionen	436.718.000	159.289.000	110.662.000	74.564.000	92.983.000	36.986.000
Finanzprokuratur	2.752.000	58.000	96.000	201.000	718.000	8.000
Hauptpunktierungs- und Probieramt	14.000		131.000	24.000	309.000	
Bundesrechenamt	4.385.000	989.000	434.000	1.085.000	2.848.000	576.000
Postsparkassenamt	54.279.000		214.000	995.000	30.596.000	1.352.000
Salinen AG	281.000	216.000	21.000	15.000	1.001.000	
Glücksspiele (Monopol)	4.009.000	245.000	236.000	886.000	255.000	
Branntwein (Monopol)	95.000	117.000	6.000	38.000	303.000	
Hauptmünzamt	1.736.000	14.000	694.000	196.000	449.000	1.438.000

Zu 4.:

Wie ich schon dargelegt habe, besteht auf Nebengebühren, ausgenommen die erwähnte Grundtype V, bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte ein Rechtsanspruch. Da die Nebengebühren ein wichtiges Instrument der Leistungshonorierung für die öffentlich Bediensteten darstellen, erscheint eine Verringerung der im Gesetz normierten Gebührenansprüche nicht zielführend. Einsparungen sollten vielmehr durch Ausschöpfung organisatorischer und sonstiger Möglichkeiten bzw. durch eine Eindämmung anspruchsberündernder Arbeitssituationen angestrebt werden. Auf diese Weise ist es beispielsweise durch verschiedene Einsparungsmaßnahmen, insbesondere Reduzierung der angeordneten Überstunden, bereits gelungen, den Mehrleistungsvergütungsaufwand des Bundes, der im Jahr 1986 noch rund 9.568 Mio S betragen hat, im Jahr 1987 um 4,4 v.H. auf 9.147 Mio zu senken, und dies trotz der am 1. Jänner 1987 durch die Bezugserhöhung automatisch gestiegenen Berechnungsgrundlage der Mehrleistungsvergütungen. Davon sind die Vergütungen für Überstunden allein um 7 v.H. gesunken.

Mein Ressort ist trotz der ständig steigenden Anforderungen, die ihm aus der Vollziehung von in seine Kompetenz fallenden Rechtsvorschriften erwachsen, bemüht, einen allenfalls notwendigen Mehraufwand auf das nicht vermeidbare Mindestmaß zu beschränken.